

A. Sachverhalt

Die Flurstücke „Gemarkung Konzen, Flur 1, Flurstücke 472 und 485“ befinden sich im Eigentum der Stadt Monschau.

Das Flurstück „Gemarkung Konzen, Flur 1, Flurstück 516“ wird im Zuge der Abwicklung des Erschließungsvertrages mit der VIVAWEST Wohnen GmbH (Rechtsnachfolger der EBV GmbH) auf die Stadt Monschau übertragen.

In Ihrer Gesamtheit bilden diese Grundstücke die Straße „Alte Sportplatzstraße“ in Monschau-Konzen, welche die Erschließung des gleichnamigen Baugebietes sicherstellen (Gemeindestraße).

Die Flächen sollen nunmehr nach Abschluss des Endausbaus dauerhaft der Öffentlichkeit als Verkehrsfläche zur Verfügung gestellt werden, so dass ein entsprechendes Widmungsverfahren in die Wege zu leiten ist.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW verfügt die Stadt Monschau als Straßenbaubehörde gemäß § 44 Abs. 1, 4 i.V.m. § 56 Abs. 2 Ziffer 3 StrWG NRW die Widmung mittels Allgemeinverfügung.

Es wird daher die Vollziehung der Widmung mittels Allgemeinverfügung vorgeschlagen.

B. Rechtslage

Die Widmung einer Straße / öffentlichen Verkehrsfläche kann grundsätzlich als Geschäft der laufenden Verwaltung betrachtet werden.

Eine Entscheidung eines solchen Sachverhaltes kann allerdings aufgrund der Allzuständigkeit des Rates auch durch einen Ratsbeschluss erfolgen (§ 10 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Monschau).

C. Finanzielle Auswirkungen

Durch das Widmungsverfahren entstehen der Stadt Monschau keine Kosten.


Margareta Ritter
Bürgermeisterin





Stadt Monschau: Widmung gem. StrWG NRW "Alte Sportplatzstraße"

Übersichtsplan: : Anlage zur Beschlussvorlage Rat (Sitzung 04.09.2018)

